



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF

Zl ..... 50 Ge 99

Datum: 25. SEP. 1990

Verteilt: 28. Sep. 1990

*Plan*

*in Bonn*

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum,

AR-ZB-1311

Durchwahl 2269

19.9.1990

Betreff:  
Entwurf eines Forderungsexekutions-  
Änderungsgesetzes  
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet je 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*W. Winkler*

Der Kammeramtsdirektor:

iA

*K. Schatz*

Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihre Zeichen  
12.100/99-I  
5/90

Unsere Zeichen  
RA/Dr.Cse/B/1311

Telefon (0222) 501 65  
Durchwahl 2269

Datum  
30.8.1990

Betreff:  
Entwurf eines Forderungsexekutions-  
Änderungsgesetzes

Der Österreichische Arbeiterkammertag bekennt sich nach wie vor zu dem im vorliegenden Gesetzentwurf manifestierten gesetzgeberischen Vorhaben einer umfassenden Neugestaltung der Vorschriften über die Exekution auf Geldforderungen. Er unterstützt dabei auch den vom Entwurf gewählten Weg einer Ersetzung des Lohnpfändungsgesetzes durch entsprechende Regelungen im Rahmen der Exekutionsordnung. Wenngleich daher der Österreichische Arbeiterkammertag diesem Gesetzentwurf in seinen leitenden Grundzügen zustimmt, bedarf dieser hinsichtlich einiger wesentlicher Detailfragen doch einer nochmaligen Überarbeitung. Einleitend möchte der Österreichische Arbeiterkammertag seiner Genugtuung darüber Ausdruck verleihen, daß die in seiner Stellungnahme vom 19.10.1989 zum themagleichen (damals als "Exekutionsordnungs-Novelle 1990" bezeichneten) Vorentwurf erstatteten Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Großteil im nunmehr vorliegenden Entwurf berücksichtigt wurden. Unberücksichtigt blieb dabei freilich ein wesentlicher Teil der Forderung des Österreichischen Arbeiterkammertages, nämlich die von ihm vorgeschlagene exekutionsrechtlich begünstigte Behandlung von



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration im Sinne einer selbstständigen Behandlung dieser beiden Sonderzahlungen als jeweils eigenständiger Bezug mit den dafür in Betracht kommenden Pfändungsfreibeträgen. Gerade in dieser Frage muß aber der Österreichische Arbeiterkammertag seinen bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf eingehend erläuterten Standpunkt aufrecht erhalten. Es soll daher nochmals in Erinnerung gerufen werden, daß nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages in erster Linie diese beiden derzeit zur Gänze bzw. teilweise pfändungsfrei gestellten Sonderzahlungen vielen privaten Haushalten eine minimale "Investitionstätigkeit" sichern. Sowohl Ersatzanschaffungen als auch Reparaturen an Geräten der Grundausstattung können bei verschuldeten Familien oft nur durch diese Sonderzahlungen getätigter werden. Ebenso ist oft die Konstellation anzutreffen, daß Wohnungsverbesserungsarbeiten mittels geförderter Kredite unternommen wurden, diese Kredite in der Regel in halbjährlichen Raten zurückbezahlt werden und oft nur dadurch getilgt werden können, daß Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuß dafür zur Verfügung stehen.

Im vorliegenden Entwurf wurde zwar versucht, zum Ausgleich für den Wegfall der Pfändungsfreiheit für eine Reihe von Bezügen (darunter eben auch des Urlaubszuschusses und eines Teiles der Weihnachtsremuneration) das sogenannte "Existenzminimum", also den nunmehr als allgemeinen Grundbetrag bezeichneten Pfändungsfreibetrag, nicht nur gegenüber dem geltenden Recht, sondern auch gegenüber dem Vorentwurf entsprechend anzuheben. Wie eine vom Österreichischen Arbeiterkammertag neuerlich durchgeföhrte Kontrollrechnung aber zeigt, ist auch ein bei S 5.400,-- angesiedelter allgemeiner Grundbetrag nicht in der Lage, hier einen weitgehend akzeptablen Ausgleich für den Verpflichteten zu schaffen. Nicht einmal bei Annahme eines allgemeinen Grundbetrages von S 5.600,-- ließe sich von einer ein durchschnittliches Einkommen gegenüber dem geltenden Recht nicht schlechter stellenden Regelung sprechen (vgl. Beilage). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Kontrollrechnung die durch den Wegfall



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3. Blatt

des Pfändungsvorteiles für Überstunden sich ergebende weitere Verschlechterung der Position des Verpflichteten unberücksichtigt läßt, weil die in ihr angenommenen Bruttomonatsgehälter ohne Überstunden angesetzt wurden.

Aus den Erläuterungen (S.49) ist ersichtlich, daß für die Festsetzung des allgemeinen Grundbetrages mit S 5.400,-- im Entwurf der Umstand maßgebend war, daß der Richtsatz für die Ausgleichszulage zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Entwurftextes, also zu Beginn des Jahres 1990, S 5.434,-- betrug. Wenn man nun berücksichtigt, daß dieser Entwurf gemäß seinem Artikel XXIV Abs.1 am 1.7.1991 in Kraft treten soll, der Richtsatz für die Ausgleichszulage mit 1.7.1990 aber rückwirkend ab 1.1.1990 (für alleinstehende Pensionisten) bereits auf S 5.574,-- erhöht wurde, wobei unter Beachtung bisheriger Gepflogenheiten ab 1.1.1991 eine neuerliche Anhebung dieses Richtsatzes um ca 8% angenommen werden muß, ist das in den Erläuterungen für die Festsetzung des allgemeinen Grundbetrages mit S 5.400,-- angeführte Argument sicherlich nicht mehr stichhaltig. Ähnliches gilt für die Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex. Auch dieser Index wird sich vom Jänner 1990 bis Juli 1991 voraussichtlich um 5% erhöhen.

Dazu kommt noch, daß selbst die vom Bundesministerium für Justiz zur Begründung der Festsetzung des allgemeinen Grundbetrages mit S 5.400,-- in den Erläuterungen angestellte Rechnung nicht vollkommen zu überzeugen vermag. Die diesbezüglichen näheren Ausführungen des Österreichischen Arbeiterkammertages sind aus den Bemerkungen zu § 291a ersichtlich.

Alles in allem kommt der Österreichische Arbeiterkammertag daher zu dem Schluß, daß es bei einer Beibehaltung eines derart niedrigen allgemeinen Grundbetrages für den Verpflichteten unverzichtbar, für den betreibenden Gläubiger hingegen keineswegs unannehmbar ist, daß Urlaubszuschuß und



**KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN**

Blatt

4.

Weihnachtsremuneration im Exekutionsverfahren eine begünstigte Behandlung erfahren.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Bemerkungen:

Zu Art.I Z.8 (§ 290):

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages müßte in die Ziffer 1 des § 290 das Fehlgeld wieder aufgenommen werden, wie dies im Vorentwurf der Fall war. Für die Unpfändbarkeit dieses Bezuges spricht der Umstand, daß Arbeitnehmer, die laufend mit der Kassaführung beschäftigt sind, in unregelmäßigen Abständen zum Ersatz von Kassenmankos verhalten sind, sodaß der Bezug von Fehlgeld zwar als Auslagenersatz zu qualifizieren ist, ohne jedoch vollkommen dem Begriff der Aufwandsentschädigung zu entsprechen.

In der Ziffer 9 des § 290 könnte die Formulierung "aus Anlaß der Entbindung" dahingehend mißverstanden werden, daß die genannten Leistungen nur pfändungsfrei sind, wenn sie Müttern zustehen. "Aus Anlaß der Geburt eines Kindes" würde deutlicher machen, daß auch Väter, soweit sie Karenzurlaubsgeld usw. beziehen, diesbezüglich pfändungsfrei gestellt sind. Des weiteren sollte in diese Ziffer auch die Teilzeitbeihilfe (Art.VIII Z.1u.7 Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBL.Nr.408/1990) aufgenommen werden.

Nach Punkt 19.1 der Erläuterungen zu § 290 soll in entsprechender Würdigung der berechtigten Gläubigerinteressen die Pfändbarkeit auch des Anspruches auf Schmerzengeld sowie auf den Pflichtteil nicht mehr von einem Anerkenntnis oder der gerichtlichen Geltendmachung durch den Forderungsberechtigten abhängen. Wenngleich der zu diesem Ergebnis führenden Argumentationslinie grundsätzlich gefolgt werden kann und diese - wenn auch mit gewissen Vorbehalten gegenüber der vollen Pfändbarkeit des Schmerzengeldes - gutgeheißen wird, so erscheint doch die Durchführbarkeit dieser Regelung unvorstellbar. Wie soll



## • ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

5. Blatt

beispielsweise ein Anspruch auf Schmerzengeld (zB aus einer Körperverletzung zufolge eines Verkehrsunfalles), der weder dem Grunde noch der Höhe nach anerkannt bzw. gerichtlich festgestellt wurde, bemessen bzw. bewertet werden? Gleiches gilt auch für den Pflichtteil. Hier wäre daher aus pragmatischen Gründen Überlegenswert, den derzeit bestehenden Rechtszustand auch weiterhin aufrechtzuerhalten.

Zu Art.I Z.8 (§ 290a):

Zu den im Absatz 1 Z.2 des § 290a angeführten Arbeitsleistungen wird in den Erläuterungen auf den Seiten 34/35 ausgeführt, daß es sich hier um wiederkehrende Leistungen handelt, die nicht auf einem Rechtsverhältnis mit persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit des Erbringens der Arbeitsleistung beruhen. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wäre es ratsam, diesen Hinweis in den Gesetzeswortlaut selbst einzubauen.

Nach den Erläuterungen zu Abs.1 Z.10 des § 290a sind als "gesetzliche Unterhaltsleistungen" auch Ansprüche aus Unterhaltsvereinbarungen (Vertrag, Vergleich) anzusehen, wenn sie den gesetzlichen Anspruch bloß konkretisieren oder wenn sie diesem gemäß § 69a EheG gleichzuhalten sind. Einmalige Kapitalabfindungen sind nicht erfaßt, sie sind zur Gänze pfändbar.

Die Erfahrungen mit § 55a EheG-Scheidungen haben gezeigt, daß es sehr häufig nur dann zu einer einvernehmlichen Scheidung kommt, wenn der grundsätzlich unterhaltsberechtigte Ehepartner (meist die Frau) auf seinen Unterhaltsanspruch verzichtet und hierfür eine vom anderen Ehepartner angebotene einmalige Kapitalabfindung akzeptiert.

Da dieser Betrag sohin inhaltlich für eine (pauschalierte) Unterhaltsleistung steht, scheint es gerechtfertigt, auch diesen, der Erscheinungsform nach einmaligen Kapitalabfindungsbetrag unter § 290a Abs.1 Z.10 als beschränkt pfändbare Forderung zu subsumieren.



**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

6. Blatt

Von der Formulierung des Absatzes 2 des § 290a werden auch der Urlaubszuschuß und die Weihnachtsremuneration erfaßt. Wie bereits in der Einleitung näher ausgeführt, spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag dafür aus, diese beiden Sonderzahlungen exekutionsrechtlich als jeweils selbständigen Bezug, ähnlich wie die in § 291d angeführten einmaligen Leistungen (zB Abfertigung), zu behandeln.

**Zu Ar.I Z.8 (§ 291):**

Für die Ziffer 3 des Absatzes 1 sollte eine Formulierung gewählt werden, die der Intention des Entwurfes auf Pfändungsfreistellung auch der Betriebsratsumlage und des Gewerkschaftsbeitrages besser gerecht wird. Diese könnte etwa lauten:  
"3. Beiträge, die der Verpflichtete an seine betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretungen zu entrichten hat und diese auch entrichtet."

Im Absatz 2 des § 291 wird durch die dort vorgesehene "Kann"-Bestimmung eine unterschiedliche Behandlung von Verpflichteten, je nach dem, ob sie händisch oder mittels eines ADV-Programmes abgerechnet werden, eingeführt. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte die Gleichbehandlung verschiedener Verpflichteter nicht zugunsten einer Rücksichtnahme auf die Möglichkeiten eines ADV-Programmes aufgegeben werden.

**Zu Art.I Z.8 (§ 291a):**

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag entschieden für eine Anhebung des im Absatz 1 des § 291a vorgesehenen allgemeinen Grundbeitrages aus. Zu den hiefür schon in der Einleitung angeführten Argumenten kommt aber noch ein weiteres, nämlich der Umstand, daß die in den Erläuterungen angestellten Berechnungen zur Erhöhung des allgemeinen Grundbeitrages als Ausgleich für die durch die Streichung der Ausnahmebestimmungen bewirkte Reduktion der pfändungsfreien Einkommensteile auf einem fehlerhaften rechnerischen Ansatz basieren. Auf Seite 47 der Erläuterungen



**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**7.  
Blatt

wird bei drei verschiedenen monatlichen Nettoeinkommen der jährliche, bzw. monatliche Betrag errechnet, um den das pfändungsfreie Einkommen durch Streichung der diversen Ausnahmebestimmungen reduziert wird. Um diesen monatlichen Betrag müste daher nach Meinung der Erläuterungen der allgemeine Grundbetrag erhöht werden, um einen ausreichenden Ausgleich zu schaffen.

Tatsächlich wird damit der angestrebte Ausgleich aber nicht erzielt. Denn der Betrag, um den der allgemeine Grundbetrag erhöht wird, reduziert ja gleichzeitig den verbleibenden Mehrbetrag und somit auch jenen Betrag, der nach der Zehntelregelung pfändungsfrei zu verbleiben hat.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von S 10.000,-- geben die Erläuterungen den infolge der Streichung der Ausnahmen auszugleichenden monatlichen Betrag mit S 1.370,80 an und schließen daraus, der allgemeine Grundbetrag müsse für diese Einkommenshöhe von S 3.700,-- auf S 5.070,80 erhöht werden. Durch die Erhöhung des Grundbetrages um S 1.370,80 wird jedoch der Mehrbetrag um S 1.370,80 reduziert, was dazu führt, daß dem Verpflichteten - wenn er alleinstehend ist - drei Zehntel von S 1.370,80 wieder verloren gehen. Der Grundbetrag müste daher um S 1.958,29 aufgestockt werden (S 1.370,80 sind sieben Zehntel von S 1.958,29), um wenigstens bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer - weitere Zehntel für Unterhaltsberechtigte sind hier also noch gar nicht berücksichtigt! - den korrekten Ausgleich zu schaffen.

Das lässt sich rechnerisch nachweisen:

Lohnpfändung alt: Einkommen	10.000,--
, pfändungsfreier Grundbetrag	<u>3.700,--</u>
verbleibender Rest	6.300,--



## KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

Blatt

8.

hievon 3/10	1.890,--
-------------	----------

daher

insgesamt pfändungsfrei	3.700,--
	<u>1.890,--</u>
	5.590,--

Dieser Betrag wäre nun bei einem Monatseinkommen von S 10.000,-- um S 1.370,80 aufzustocken, um die in den Erläuterungen aufgeschlüsselten Verluste infolge der Streichung der Ausnahmebestimmungen wettzumachen. Die Erläuterungen vermeinen, dieses Ziel zu erreichen, indem sie die S 1.370,80 dem allgemeinen Grundbetrag zuschlagen, der somit S 5.070,80 auszumachen hätte:

3.700,--
<u>1.370,80</u>
5.070,80

Einkommen	10.000,--
pfändungsfreier Grundbetrag	<u>5.070,80</u>
verbleibender Rest	4.929,20
hievon 3/10	1.478,76

daher

insgesamt pfändungsfrei	5.070,80
	<u>1.478,76</u>
	6.549,56

Hinter dem gewünschten Ausgleich für die Streichung der den Verpflichteten begünstigenden Ausnahmebestimmungen bleibt dieser Betrag also weit zurück (S 6.549,56 - S 5.590,-- = S 959,56 anstatt S 1.370,80).

Richtig wäre so zu rechnen:

Einkommen	10.000,--
-----------	-----------



## KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

Blatt

9.

pfändungsfreier Grundbetrag	
(S 3.700,-- + 1.958,29)	<u>5.658,29</u>
verbleibender Restbetrag	4.341,71
hievon 3/10	1.302,51
pfändungsfrei also:	5.658,29
	<u>1.302,51</u>
	6.960,80

Kontrolle: S 6.960,80 - S 1.370,80 = 5.590,--

Um einen alleinstehenden Arbeitnehmer mit einem Monatseinkommen von S 10.000,-- nach der neuen Regelung nicht schlechter zu stellen als nach der bisherigen Rechtslage, müßte ihm also ein allgemeiner Grundbetrag von S 5.658,29 anstelle des in den Erläuterungen errechneten von S 5.070,80 zustehen.

Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von S 20.000,-- müßte der allgemeine Grundbetrag für einen Alleinstehenden sogar S 7.325,-- (anstelle der in den Erläuterungen genannten S 6.237,50) betragen, um die Verluste durch die Streichung der Ausnahmebestimmungen wieder wettzumachen. (7.325,-- = 3.700,-- + 3.625,--. Die für diese Einkommenshöhe laut Erläuterungen rechnerisch erforderliche Aufstockung beträgt S 2.537,50; das sind 7/10 von S 3.625,--, um die daher der allgemeine Grundbetrag erhöht werden muß.)

Der Österreichische Arbeiterkammertag macht daher nachdrücklich darauf aufmerksam, daß ein weitestgehender Ausgleich für den Wegfall der Begünstigung von Sonderzahlungen, Urlaubsentgelt, Überstundenentgelt usw. unverzichtbar ist. Ein solcher Ausgleich müßte sich an einem durchschnittlichen Einkommen orientieren. Der neue allgemeine Grundbetrag des § 291a Abs.1 Z.1 müßte daher zwischen den Beträgen von S 5.658,29 und S 7.325,-- liegen.



**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**10<sup>Batt</sup>

Für die Festsetzung des Unterhaltsgrundbetrages im Abs.2 des § 291a hat sich der Österreichische Arbeiterkammertag in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf dafür ausgesprochen, die im geltenden Recht bestehende Relation dieses Betrages zum sog. Existenzminimum (3.700 : 1110) aufrecht zu erhalten.

Nach den Erläuterungen (S.52) wurde der unpfändbare Unterhaltsgrundbetrag an die Höhe der Familienbeihilfe angeglichen. Diese Angleichung erscheint allerdings nicht einsichtig, zumal es sich ja bei der Familienbeihilfe um eine "Beihilfe", also ein offenbar notwendiges Dazu und nicht um einen Betrag handelt, der die tatsächlich (bescheidenen) Ansprüche eines Kindes, insbesondere in einem Alter ab 6 Jahren, abzudecken vermag.

Die Argumentation, daß schließlich auch der andere Elternteil gem. § 140 ABGB anteilig zur Deckung der angemessenen Bedürfnisse des Kindes beizutragen habe und somit diese Ansätze zu verdoppeln wären, krankt daran, daß ein Beitrag in Geld wohl nur dann geleistet werden kann, wenn auch der andere Elternteil berufstätig ist und sohin Geldleistungen einzubringen vermag. Trifft dies nicht zu, so ist die Beitragspflicht des anderen Elternteils gem. § 140 Abs.2 ABGB dadurch erfüllt, daß er den Haushalt führt und das Kind betreut. Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich daher nach wie vor für eine Erhöhung des Unterhaltsgrundbetrages im selben Ausmaß wie die des allgemeinen Grundbetrages aus. Als Unterhaltsgrundbetrag würde sich demnach bereits nach dem Entwurf für jede Person, der der Verpflichtete Unterhalt gewährt, ein Betrag von S 1.620,-- ergeben.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sei hier darauf hingewiesen, daß die für den jeweiligen Monatsansatz geltenden Ausführungen im gleichen Verhältnis für die Wochen- und Tagesansätze bzw. deren Vielfaches in anderen Bestimmungen des Entwurfes zu gelten haben.



**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

11 Blatt

Klärungsbedürftig ist darüber hinaus, wie der Unterhaltsgrundbetrag eines Verpflichteten zu bemessen ist, wenn der Ehegatte zwar eigene Einkünfte hat, diese jedoch bei Anwendung der Regel 60:40 dennoch zu einem Unterhaltsanspruch gegenüber dem besser verdienenden Ehegatten berechtigen.

Ist das grundsätzliche Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung ausreichend, um den Unterhaltsgrundbetrag von S 1.200,-- zu rechtfertigen, oder reduziert sich bei Vorliegen dieser Voraussetzung der Unterhaltsgrundbetrag aliquot?

Beispiel: Ehemann (und gleichzeitig Verpflichteter)

verdient S 10.000,-- monatl.

Ehefrau verdient S 3.000,-- monatl.

Die Ehefrau hat einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Mann in der Höhe von S 1.000,--.

Frage: Kann der Verpflichtete bei der Berechnung des Existenzminimums den Unterhaltsgrundbetrag von S 1,200,-- in Ansatz bringen, oder verringert sich die Höhe dieses Unterhaltsgrundbetrags zufolge einer der Höhe nach eingeschränkten Unterhaltsverpflichtung aliquot (d.h. zB auf S 1.000,-- oder weniger?).

Zu Art.I Z.8 (§ 291b)

In Absatz 2 Z.3 ist nicht völlig klar, was mit "75% des Unterhaltssteigerungsbetrages nach § 291a Abs.4" gemeint ist. Bei dem Unterhaltssteigerungsbetrag handelt es sich um die Pfändungsfreistellung von 3 oder mehr Zehnteln des nach Abzug des allgemeinen Grundbetrages verbleibenden Resteinkommens. Nimmt man nun die Worte "nach § 291a Abs.4" wörtlich, wären diese Zehntel - bzw. nur 75% davon - nach Abzug des allgemeinen Grundbetrages nach § 291a Abs.1, also von S 5.400,-- zu berechnen. Gemeint ist aber wohl eher, daß die Zehntel von jenem Restbetrag berechnet werden sollen, der nach dem Abzug des allgemeinen Grundbetrages gemäß § 291b Abs.2, also von 75% von S 5.400,-- = von S 4.050,--, verbleiben! Diese sprachliche Unklarheit sollte bereinigt werden.



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

12 Blatt

Unverständlich ist, warum im Absatz 3 der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die der Verpflichtete aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht selbst hätte machen müssen (§ 1042 ABGB), sohin die Z.3 im Abs.1 des § 291b, anders behandelt wird als die Ansprüche nach § 291b Abs.1 Z.1 und 4.

Bei Kindesunterhaltsansprüchen wird wohl regelmäßig die Person, welche die grundsätzlich vom Verpflichteten zu tragenden Aufwendungen leistet, der andere Elternteil des Kindes sein. Nach § 291b Abs.3 sind derartige Ersatzforderungen im Vergleich zu den Forderungen nach den Z.1 u.4 benachteiligt. Sie können nur dann - unabhängig von dem für sie begründeten Pfandrang - befriedigt werden, wenn nach der vorrangigen Befriedigung der Forderungen nach den Z.1 u.4 ein Rest aus dem Betrag, der sich aus dem Unterschied zwischen den Freibeträgen einer Exekution nach Abs.1 einerseits und zur Hereinbringung sonstiger Forderungen andererseits ergibt, übrig bleibt.

Vorgeschlagen wird daher eine Ergänzung des § 291b Abs.3 mit etwa folgendem Wortlaut:

"(3) Folgende Ansprüche der Gläubiger, die Exekution führen, sind aus dem Betrag ..... verhältnismäßig nach der Höhe der laufenden monatlichen Unterhaltsleistungen zu befriedigen:

- 1.) laufende gesetzliche Unterhaltsansprüche
- 2.) Prozeß- und Exekutionskosten samt aller Zinsen, die durch die Durchsetzung dieser Ansprüche entstanden sind und
- 3.) Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen , die der Verpflichtete aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht selbst hätte leisten müssen (§ 1042 ABGB).

Aus dem Rest ist der Anspruch nach Abs.1 Z.2 zu befriedigen."

Zu Art.I Z.8 (§ 291c):

Für den Absatz 3 des § 291c wäre zu überlegen, ob das Executionsgericht nicht besser von Amts wegen verpflichtet sein soll, in den hier relevanten Fällen auszusprechen, daß der ursprünglich begründete Pfandrang wieder auflebt. Zumindest sollte aber eine spezielle Manuduktionspflicht des Gerichtes vorgesehen



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

13 Blatt

werden, um unerfahrene und anwaltlich unvertretene betreibende Gläubiger(innen) vor Nachteilen zu bewahren.

Zu Art.I Z.8 (§ 291d):

Nach den Erläuterungen zum Absatz 1 (Seite 60) wird hinsichtlich der Behandlung von Urlaubsentschädigung bzw. -abfindung nunmehr auf deren Verhältnis zum Monatsbezug abgestellt. Dabei wird aber nur der Fall berücksichtigt, daß die als Urlaubsentschädigung oder -abfindung gewährten Beträge geringer als ein Monatsbezug sind. Nicht behandelt wird der umgekehrte Fall, daß nämlich zB die Urlaubsentschädigung für mehr als 30 Werktagen gewährt wird. Hier dürfte die Anwendung der Vorschrift des Abs.1 von § 291d doch gewisse Schwierigkeiten bereiten.

Zu Art.I Z.8 (§ 292)

Gemäß Abs.3 der Bestimmung sind die unpfändbaren Grundbeträge von der jeweils höchsten der zusammengerechneten Forderungen abzuziehen. Der Fall, daß diese Forderung nicht ausreicht, um die Grundbeträge abzudecken, wird nur in den Erläuterungen (Seite 63) "geregelt". Auch hier sollten Lücken im Gesetzestext nicht nur mit Hilfe der Erläuterungen - die ja nicht vom Gesetzgeber verfassungsgemäß beschlossen werden - gefüllt werden müssen.

Zu Art.I Z.8 (§ 292a):

Im Absatz 1 Z.2 dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß der Pfändungsfreibetrag den notwendigen Unterhalt des Verpflichteten inklusive der unvermeidbaren Wohnungskosten abdeckt. Die dazu gewählte Formulierung "weit über dem Durchschnitt liegende Wohnungskosten" erscheint dafür aber nicht zielführend. Zum einen würde es den Gerichten kaum möglich sein, zu ermitteln, was "durchschnittliche" Wohnungskosten sind, da es ja keinen sogenannten "Mietenspiegel" gibt; zum anderen werden - regional unterschiedlich - zunehmend auch für bescheidene Wohnungen auf dem Markt exorbitante Mieten verlangt, sodaß dort manchmal selbst allenfalls als durchschnittlich anzusehende



## • ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

14<sup>te</sup>

Wohnungskosten den Verpflichteten in einer Weise belasten können, die eine Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrags notwendig erscheinen läßt. Das gleiche gilt für den Fall, daß infolge von Haussanierungsarbeiten ein bisher vergleichsweise moderater Mietzins erheblich angehoben wird. Vorgeschlagen wird daher folgende Umformulierung der Ziffer 2:

"im Verhältnis zu dem Betrag, der dem Verpflichteten zur Lebensführung verbleibt, unangemessen hohe Wohnungskosten".

Im Absatz 1 Z.3 sollte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages eine Formulierung gewählt werden, die eine Berücksichtigung besonderer Aufwendungen des Verpflichteten, die diesen im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung (zB auch für die Fahrt zum und vom Arbeitsplatz) treffen, ermöglicht. Die Ziffer 3 könnte daher etwa lauten:

"3. Besondere Aufwendungen des Verpflichteten, die in sachlichem Zusammenhang mit seiner Berufsausübung stehen".

Insgesamt erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag zur Bestimmung des Absatzes 1 darauf hinzuweisen, daß - soll sie im erforderlichen Ausmaß zum Tragen kommen - der Verpflichtete über die Möglichkeit der Geltendmachung von erhöhten Aufwendungen entsprechend informiert werden muß. Diese Information müßte wohl in der ihm gemeinsam mit der Exekutionsbewilligung zuzustellenden Rechtsbelehrung erfolgen. In diesem Zusammenhang soll allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß die meisten derzeit verwendeten Rechtsbelehrungen für juristische Laien völlig unzureichend sind; dies sowohl im Hinblick auf ihre inhaltliche Verständlichkeit als auch auf ihre äußere Gestaltung. Es ist daher erforderlich, der Gestaltung von Rechtsbelehrungen sowohl für diesen speziellen Fall, als auch ganz allgemein in Hinkunft ein größeres Augenmerk zuzuwenden.

Was den Absatz 2 des § 292a anbelangt, so müßte der dort vorgesehene Hebesatz wohl nicht nur auf monatliche, sondern (anteilig) auch auf wöchentliche bzw. tägliche Erhöhungen Bedacht



## • ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

158 Blatt

nehmen. Im übrigen wäre es wünschenswert, die Anwendung des "Hebesatzes" von § 1.000,-- ex lege festzulegen, um dem Exekutionsgericht die Fassung eines diesbezüglichen Beschlusses zu ersparen und damit dem Aspekt einer Personalersparnis Rechnung zu tragen.

Zu Art.I Z.8 (§ 292b):

In der Ziffer 2 sollte klargestellt werden, daß eine Unterhaltspflicht, deren Höhe den hierfür gewährten unpfändbaren Grund- und Steigerungsbetrag nicht erreicht, nicht etwa überhaupt nicht mehr zu berücksichtigen ist, sondern daß der unpfändbare Unterhaltsgrund- und Steigerungsbetrag nur "in dem Ausmaß", in dem er die Unterhaltspflicht übersteigt, gekürzt werden kann.

Zu Art.I Z.8 (§ 292f):

Gemäß Abs.1 letzter Satz der Bestimmung ist der Antrag eines Verpflichteten, ihm aus einmaligen Vergütungen das Existenzminimum zu belassen, insoweit abzuweisen, "als überwiegende Interessen des betreibenden Gläubigers entgegenstehen". Diese Bestimmung wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag abgelehnt, da vollkommen unerfindlich ist, welche Interessen eines betreibenden Gläubigers das Interesse des Verpflichteten an der Beibehaltung des absolut notwendigen Lebensunterhaltes "überwiegen" könnten.

Zu Art.I Z.8 (§ 292g):

Diese Regelung ist insoferne unbefriedigend, als eine Durchführung der Wertanpassung davon abhängt, ob der durch § 292g ermächtigte Bundesminister für Justiz von dieser Ermächtigung auch tatsächlich Gebrauch macht. In diesem Zusammenhang kann auf eine die Vornahme der Wertanpassung zwingend regelnde Bestimmung des § 16 Abs.4 MRG verwiesen werden, die als Vorbild für eine Regelung des § 292g EO anzusehen wäre. Jedenfalls sollte der Bundesminister für Justiz bei Zutreffen der im Gesetz selbst umschriebenen Voraussetzungen verpflichtet sein, eine Anpassung



## • ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

16 Blatt

der pfändungsfreien Sätze vorzunehmen. Die im Entwurf vorgesehene (bloße) Ermächtigung dürfte überdies in der jetzigen Formulierung als formalgesetzliche Delegation verfassungswidrig sein. Dem Justizminister wird die bloße Möglichkeit eingeräumt, Erhöhungen der pfändungsfreien Beträge vorzunehmen, und daneben das Ausmaß dieser Erhöhungen ("soweit dies notwendig ist, um ...") festgelegt. Ein gesetzlicher Tatbestand, der Richtlinien dafür gibt, wann der Justizminister von dieser Rechtsmacht Gebrauch machen soll oder kann, fehlt völlig; eine derartige ins reine Belieben des Justizministers gelegte Erhöhungsmöglichkeit wird aber kaum mit dem Legalitätsprinzip der Bundesverfassung in Übereinstimmung stehen.

Zu Art.I Z.8 (§ 2921):

Im Absatz 2 dieser Bestimmung fällt auf, daß für ein und denselben Sachverhalt drei verschiedene Begriffe verwendet werden, nämlich "Quittung", "Aufstellung" und "Abrechnung". Dies ist verwirrend. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte der Verpflichtete gegenüber dem betreibenden Gläubiger Anspruch auf eine nach Kapital, Kosten und Zinsen gegliederte Abrechnung mit einem über eine reine Saldomitteilung hinausgehenden Informationswert haben.

Zu Art.I Z.8 ( 302):

Die beabsichtigte Beseitigung des in § 302 EO (geltendes Recht) verankerten Privileges bestimmter Körperschaften öffentlichen Rechtes und öffentlicher Anstalten, keine Drittschuldnererklärung abgeben zu müssen, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht verständlich. Da aber in Hinkunft nach den Intentionen des Entwurfes auch die Sozialversicherungsträger die Verpflichtung zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung trifft, wird dies besonders für jene Anstalten, die aus sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung Leistungen erbringen, eine erhebliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes mit sich bringen. Der durch eine solche Maßnahme vorprogrammierte erhöhte Personalaufwand steht aber in einem unlösabaren Widerspruch zu der aktuellen Diskussion

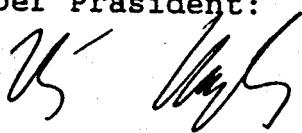


## • ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

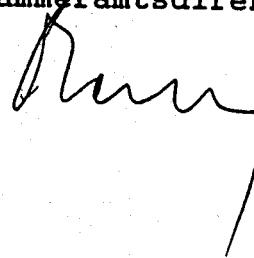
17 Blatt

über Struktur, Sparsamkeit und Effizienz der Sozialversicherungsträger. Dieser Umstand sollte vor der ersatzlosen Streichung des § 302 EO (geltendes Recht) nochmals ins Kalkül gezogen werden.

Der Präsident:

Beilage

Der Kammeramtsdirektor:





## J A H R E S A B R E C H N U N G

Aus den angeführten monatlichen Bruttobeträgen wurden vorerst Nettohöträge ermittelt, die den angeführten Beispielen der Lohnpfändung zugrundeliegen

Einkommen monatlich brutto	I 0AV, 0KV 0UB	I 0AV, 2KV 2UB	I AV, 2KV 3UB	I AV, 5KV 6UB
Pf.alt... I 47.369,--	I 21.925,--	I 15.492,--	I 1.384,--	
S 12.000 Pf.n 5400 I 46.865,--	I 19.465,--	I 13.292,--	I 3.850,--	
Pf.n 5600 I 45.185,--	I 18.265,--	I 11.960,--	I 3.770,--	
Pf.alt... I 89.467,--	I 52.195,--	I 39.644,--	I 13.526,--	
S 20.000 Pf.n 5400 I 97.160,--	I 55.790,--	I 48.580,--	I 28.696,--	
Pf.n 5600 I 95.430,--	I 54.590,--	I 47.620,--	I 25.740,--	
Pf.alt... I 244.335,--	I 163.595,--	I 129.212,--	I 53.143,--	
S 50.000 Pf.n 5400 I 325.660,--	I 254.000,--	I 242.760,--	I 200.040,--	
Pf.n 5600 I 323.980,--	I 252.800,--	I 199.560,--	I 199.560,--	

Pf.alt=bisherige Lohnpfändung

0AV=ohne Alleinverdienerfreib.

S 3.700,--, Überechtigte S 1.110,--

Pf.n =geplante Lohnpfändung

OKV=ohne Kindervermerke

mit S 5.400,--, Überechtigte S 1.200,--

mit S 5.600,--, Überechtigte S 1.200,--

0UB=ohne Unterhaltsberechtigte

